B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG **Nr. 6** **1. JUNI 1955**

B. Entscheide kantonaler Behörden

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Großeltern können – nötigenfalls bis zur Grenze der eigenen Notlage – zur Unterstützung ihrer Enkelkinder beansprucht werden, sofern die Leistungen der Eltern zum Unterhalt der Kinder nicht genügen. – Die Unterstützungspflicht von Großeltern geht derjenigen eines Stiefvaters vor.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 15. Juni 1954 L. F. L., geb. 1899, Galvaniseur, wohnhaft in B., gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion des Fürsorgewesens des *Kantons Bern* an die Unterstützung seiner Enkelkinder B. A., geb. 1941, D., geb. 1943, E., geb. 1944 und S., geb. 1947, die alle auf Kosten der kantonalen Fürsorgedirektion versorgt sind, monatliche Beiträge von insgesamt Fr. 40.– zu bezahlen, fällig jeweils auf das Ende eines Monats, erstmals auf 1. Juli 1954. Diesen Entscheid hat L. F. L., vertreten durch Fürsprecher K., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, er sei von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu befreien, eventuell sei diese Verpflichtung angemessen herabzusetzen. Die kantonale Fürsorgedirektion beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die Ehe B./L. wurde am 28. November 1951 in Genf geschieden. Die fünf aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder wurden unter Vormundschaft gestellt und versorgt. Gemäß Verfügung der Chambre des tutelles von Genf hat der Vater der Kinder für diese monatliche Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 150.– zu bezahlen, eine Verpflichtung, der er in vollem Umfange nachkommt, obschon sich das eine der fünf Kinder in Gratispflege bei einer Halbschwester des Rekurrenten in L. befindet. Die Mutter der Kinder und Tochter des Rekurrenten hat sich wieder verheiratet. Wegen Krankheit kann sie keiner Verdiensttätigkeit nachgehen und ist nicht in der Lage, die ihr auferlegten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Der Rekursbeklagten erwachsen für die Kinder A., D., E. und S. B. monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 335.–, so daß – unter Berücksichtigung der von B. bezahlten Beiträge – ein Betrag von Fr. 185.– im Monat ungedeckt bleibt.

2. Gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch ist vom Berechtigten, bzw. von der ihn unterstützenden Armenbehörde gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Großeltern können also zur Unterstützung

ihrer Enkel nur herangezogen werden, sofern – wie hier – die Leistungen der Eltern zum Unterhalt der Kinder nicht ausreichen; dagegen geht die Unterstützungspflicht von Großeltern derjenigen eines Stiefvaters vor, so daß also im vorliegenden Falle zuerst abgeklärt werden muß, ob und in welchem Umfange dem Rekurrenten die Leistung von Beiträgen zugemutet werden kann, bevor die entsprechende Frage in bezug auf den jetzigen Ehemann der Mutter der Kinder gestellt und geprüft werden kann. – Großeltern müssen ihre Enkel erforderlichenfalls bis an die Grenze der eigenen Not unterstützen.

3. Der in B. wohnende Rekurrent arbeitet als Galvaniseur in T.; er erzielt einen monatlichen Bruttoverdienst von Fr. 780.–. Nach seinen im Rekursverfahren aufgestellten Behauptungen hat er für das Bahnabonnement Fr. 18.50 und für die Mittagsverpflegung in T. Fr. 65.– im Monat aufzuwenden. Würde der Rekurrent an seinem Wohnorte arbeiten und nähme das Mittagessen zu Hause ein, so entstünden ihm selbstverständlich auch Kosten; es dürfen daher nur die tatsächlichen Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Bewertet man diese auf Fr. 35.– im Monat, so gelangt man damit auf besondere Berufskosten in der Höhe von Fr. 53.50. Eine nennenswerte Kleiderabnützung dürfte durch die verhältnismäßig kurze Bahnfahrt nicht eintreten. Es ist daher durchaus angemessen, wenn die Vorinstanz dem Rekurrenten einen monatlichen Betrag von Fr. 60.– für die besonderen Berufskosten zugebilligt hat. – Für Steuern hatte der Rekurrent im Jahre 1953 gemäß den vorgelegten Steuerrechnungen einen Betrag von rund Fr. 676.– aufzuwenden, was nicht ganz Fr. 60.– im Monat ausmacht. An Wohnungsmiete bezahlt der Rekurrent monatlich Fr. 250.–. Zwei erwachsene und berufstätige Töchter leben mit ihm und mit seiner Frau in gemeinsamem Haushalt. Es darf angenommen werden, daß in dem von diesen Töchtern entrichteten Kostgeld ein Beitrag von je Fr. 30.– im Monat an die Wohnungsmiete enthalten ist, so daß der Rekurrent tatsächlich noch monatlich Fr. 190.– für die Wohnungsmiete aufzuwenden hat. – Dem Rekurrenten darf ohne weiteres geglaubt werden, wenn er behauptet, er habe für seine Frau mit erhöhten Arztkosten zu rechnen, und es sei gerade für die nächste Zeit mit beträchtlichen Zahnarztkosten zu rechnen; genauere Angaben darüber fehlen aber im Rekurs; es erscheint als angemessen, hiefür einen monatlichen Betrag von Fr. 40.– einzusetzen. Demnach ergibt sich die folgende Rechnung:

	Fr.	Fr.
Bruttolohn		780.–
AHV (aufgerundet)	16.–	
Betreibungsrechtlicher Notbedarf	270.–	
Wohnung	190.–	
Besondere Berufskosten	60.–	
Steuern (aufgerundet)	60.–	
Arztkosten, schätzungsweise	40.–	636.–
Überschuß		144.–

An und für sich könnte es dem Rekurrenten ohne weiteres zugemutet werden, aus diesem Überschuß die ihm von der Vorinstanz auferlegten monatlichen Beiträge von Fr. 40.– zu leisten. Es spielt dabei gar keine Rolle, ob die Halbschwester des Rekurrenten, A. S., dem Rekurrenten helfen will oder nicht, wenn sie das eine seiner Großkinder in Gratispflege hat; denn der Rekurrent muß sich ja – wie bereits betont – erforderlichenfalls bis an die Grenze der eigenen Not einschränken, wenn die Notlage seiner Enkel dies verlangt. Indessen muß der Rekurrent gegen-

wärtig noch eine weitere Tochter und deren Kinder unterstützen, da der Ehemann dieser Tochter zur Zeit schwer krank ist. Es rechtfertigt sich daher, die dem Rekurrenten für die Kinder B. auferlegten Unterstützungsbeiträge auf Fr. 30.– im Monat herabzusetzen.

4. Der Rekurs ist demnach teilweise gutzuheißen. Die Verfahrenskosten trägt unter diesen Umständen der Staat. Parteikosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. August 1954.)

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsanspruch ist entweder vom Bedürftigen selbst oder, falls er aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen; der Unterstützungsanspruch geht (subrogationsweise) an Gemeinde-Altersbeihilfen, deren Leistungen keine Armenunterstützung darstellen, nicht über. – Im Unterstützungsstreit vor bernischen Administrativbehörden können sich die Parteien nur durch einen im Kanton Bern zugelassenen Anwalt vertreten lassen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 3. November 1954 T. H., geb. 1921, technischen Angestellten in B., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seinem Vater R. H. in Z. ab 1. August 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.– zu leisten, zahlbar beim Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich. Diesen Entscheid hat T. H. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Er erhebt Einwendungen gegen die Höhe des Beitrages und gegen die Zahlung an das Büro für Altersbeihilfe. Im Namen des Vaters H. beantragt das Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes Zürich Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

Der Kläger R. H. war schon im erstinstanzlichen Verfahren durch das Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich vertreten, bei dem er ein Gesuch um Ausrichtung der zürcherischen Altersbeihilfe eingereicht und das er am 5. August 1954 bevollmächtigt hatte, seinen Sohn T. für Verwandtenbeiträge zu belangen.

Nach Art. 329, Abs. 3 ZGB kann der Anspruch auf Verwandtenunterstützungen vor der zuständigen Justizbehörde entweder vom Berechtigten selber oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht werden. Wird der Berechtigte nicht von der Armenpflege unterstützt und steht das Klagerecht infolgedessen ihm selber zu, so kann er sich selbstverständlich durch einen Beauftragten vertreten lassen. In der Wahl seines vertraglichen Vertreters ist er indessen durch das kantonale Prozeßrecht beschränkt. So bestimmt Art. 24, Abs. 2 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909, das gemäß Art. 10 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB für Verwandtenbeitragsstreitigkeiten im Kanton Bern anzuwenden ist, daß die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen ist. Das bedeutet, daß die Parteien sich im Streitverfahren vor den bernischen Verwaltungsjustizbehörden nur durch einen zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Anwalt vertreten lassen können. Und zwar gilt diese ausschließliche Vertretungsbefugnis der Anwälte nach dem Advokatengesetz vom 10. Dezember 1840 auch für die Abfassung und Einreichung der Rechtsschriften.

Nach diesen Vorschriften ist das Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich zur Vertretung von Vater H. vor den bernischen Verwaltungsjustizbehörden nicht befugt. Das Büro für Altersbeihilfe müßte möglicherweise

als Prozeßvertreter des Klägers zugelassen werden, wenn das zürcherische Altersbeihilfegesetz oder die Ausführungserlasse eindeutig bestimmten, daß die Beihilfenbewerber oder -bezüger bei der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Verwandtenunterstützungsansprüche durch die zuständigen Altersbeihilfeorgane zu vertreten seien. Die Frage kann offenbleiben, ob das öffentliche Recht der Kantone eine solche «gesetzliche Vertretung» einführen könnte. Die zürcherischen Erlasse über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe sehen sie jedenfalls nicht vor. Zwar werden die Organe der Alters- und Hinterlassenenbeihilfe in einem Kreisschreiben der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich vom 15. Oktober 1952 «ersucht», den Gesuchstellern bei der Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen gegenüber ihren Verwandten «behilflich zu sein». Das kann aber niemals bedeuten, daß die Organe der Altersbeihilfe ohne Rücksicht auf das kantonale Prozeß- und Anwaltsrecht befugt und verpflichtet sind, im Namen der Gesuchsteller überall vor den zur Festsetzung von Verwandtenbeiträgen zuständigen Justizbehörden aufzutreten. Soweit das kantonale Prozeß- und Anwaltsrecht einer weitergehenden Vertretung entgegensteht, muß sich das «Behilflichsein» darauf beschränken, daß dem Gesuchsteller erläutert wird, vor welcher Behörde und in welchen Formen er seinen Verwandtenunterstützungsanspruch geltend machen kann, und was er nötigenfalls vorkehren muß, um das Recht zur unentgeltlichen Prozeßführung zu erlangen.

Das Büro für Altersbeihilfe könnte auch nicht etwa statt im Namen des Vaters H. im Namen der Stadtgemeinde Zürich als des zur Ausrichtung der Altersbeihilfen zuständigen Gemeinwesens klagen mit der Behauptung, der Unterstützungsanspruch Vater H.s gegenüber seinem Sohn sei gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB auf das unterstützungspflichtige Gemeinwesen übergegangen. Denn diese Subrogation des Gemeinwesens in die Rechte des Unterstützungsbedürftigen tritt nur dann ein, wenn der Bedürftige von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird. Aus dem zürcherischen Gesetz vom 14. März 1948 ergibt sich aber, daß die Leistungen der zürcherischen Alters- und Hinterlassenenbeihilfe keine Armenunterstützungen sind, sondern wie diejenigen der bernischen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge Leistungen einer neben der Armenpflege bestehenden öffentlichen Fürsorgeeinrichtung, die dazu dienen, bestimmte Personenkreise vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Es bleibe dahingestellt, ob das kantonale Recht die Subrogation des Gemeinwesens in die Verwandtenunterstützungsansprüche des Bedürftigen auch für den Fall vorschreiben könnte, daß der Bedürftige nicht von der Armenpflege, sondern von einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt wird; denn jedenfalls enthalten die zürcherischen Erlasse betreffend die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe keine derartige Bestimmung, aus der das Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes Zürich eine Klagelegitimation der Stadtgemeinde Zürich ableiten könnte.

Demnach fehlte dem Büro für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes Zürich sowohl die Fähigkeit, den Kläger R. H. in dem Verwandtenbeitragsverfahren gegen seinen Sohn vor den bernischen Verwaltungsjustizbehörden zu vertreten, als auch die Möglichkeit, als Organ der Stadtgemeinde Zürich in deren Namen zu klagen (Art. 24, Abs. 2, letzter Satz des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Die Vorinstanz hätte auf die vom Büro für Altersbeihilfe im Namen des Klägers eingereichte Festsetzungsklage nicht eintreten dürfen. Ihr Entscheid vom 3. November 1954 ist wegen Fehlens einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung – der gesetzmäßigen Vertretung einer Partei – von Amtes wegen aufzuheben (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 19, S. 364, und Band 49, S. 112/113; «Entscheide» zum

«Armenpfleger» 1950, S. 38/39, und 1953, S. 40). Es steht dem Kläger R. H. frei, ein unter der Mithilfe des Büros für Altersbeihilfe des Wohlfahrtsamtes Zürich selber abgefaßtes und von ihm selber unterzeichnetes neues Festsetzungsbegehren beim Regierungsstatthalteramt B. einzureichen oder einen zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen bernischen oder außerkantonalen Anwalt damit zu beauftragen. Dem Beklagten sei gesagt, daß er aus der Kassation des Entscheides vom 3. November 1954 keinen Gewinn erhoffen darf. Er weiß seit Anfang August 1954, daß sein Vater genötigt ist, von ihm Unterstützungsbeiträge zu verlangen. Er muß damit rechnen, daß ihm auch in einem neuen Verfahren rückwirkend auf den 1. August 1954 gewisse Unterstützungsleistungen auferlegt werden, und er wird gut tun, seine Mittel entsprechend einzuteilen.

Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens hat ausnahmsweise der Staat zu tragen, da der Prozeßmangel der Vorinstanz entgangen ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1954.)

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Läßt sich der Notbedarf einer Person durch Änderung der Unterstützungsart – z. B. Anstaltspflege statt offene Fürsorge – vermindern (wodurch den unterstützungspflichtigen Verwandten eine Entlastung erwüchse), so hat sich der Anspruchsberechtigte, falls ihm dies zugemutet werden kann, entsprechend zu verhalten. – Der Unterstützungsanspruch ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. – Unterstützungsbeiträge sind wenigstens vom Zeitpunkt der Klageerhebung an zu leisten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 12. Oktober 1954 W. K., geb. 1902, Mechaniker, sowie dessen Kinder E. K., geb. 1931, Bankangestellte, und W. K., geb. 7. Juli 1935, kaufmännischen Angestellten, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, ihrer Mutter und Großmutter, Frau E. K., geb. 1878, ab 1. August 1954 folgende monatliche Unterstützungsbeiträge zu leisten: W. K. sen. Fr. 40.–, E. K. Fr. 45.– und W. K. jun. Fr. 65.–. Diesen Entscheid haben die drei Beklagten rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei W. K. jun. durch seinen Beistand V. K. vertreten ist, der ihm auf Veranlassung der kantonalen Fürsorgedirektion gemäß Art. 392, Ziff. 2 ZGB von der Vormundschaftsbehörde ernannt und dem der Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 12. Oktober 1954 am 8. Dezember 1954 zugestellt wurde. W. K. sen. und E. K. beantragen, ihre monatlichen Unterstützungsbeiträge seien auf je Fr. 20.– herabzusetzen und es sei der Beginn ihrer Beitragspflicht auf den 1. November 1954 hinauszuschieben. Der Beistand des W. K. jun. beantragt Herabsetzung des Beitrages seines Schutzbefohlenen auf Fr. 40.– pro Monat, zahlbar ab 1. Januar 1955. Die Klägerin Frau K. beantragt Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die Rekurrenten anerkennen ihre grundsätzliche Pflicht, die Klägerin als ihre Mutter und Großmutter im Notfalle zu unterstützen. Sie bestreiten aber übereinstimmend, daß zum Lebensunterhalt der Klägerin ein Betrag von Fr. 550.– im Monat erforderlich sei, wie die Vorinstanz angenommen hat. Sie machen geltend, daß die pflegebedürftige Klägerin in ein «Gottesgnad»-Asyl aufgenommen werden könnte, wo die monatlichen Verpflegungs- und Pflegekosten höchstens Fr. 220.– betragen würden; davon ließen sich nach ihrer Auffassung Fr. 160.– mit der Pension und der Altersrente, die die Klägerin bezieht, und einem kantonalen Altersfürsorgebeitrag, den sie verlangen könnte, decken, so daß die Verwandten bloß mit einem Gesamtbetrage von Fr. 60.– pro Monat unvermeidlich belastet würden.

Dies mag rein rechnungsmäßig zutreffen. Wenn für den Unterhalt und die Pflege einer alleinstehenden Frau in ihrer Wohnung monatlich mindestens Franken 550.– erforderlich sind, so ist dies ein außerordentlich hoher Notbedarf, den die Vorinstanz allerdings richtig berechnet hat; die Heimpflegerin besorgt ausschließlich die Pflege der Klägerin und dient nicht der Tochter M., die mit der Klägerin zusammenlebt, als Haushalthilfe. Der Unterschied zwischen den Kosten der Hauspflege und denjenigen einer Asylversorgung ist tatsächlich im Falle der Klägerin besonders groß. Man muß sich fragen, ob der Klägerin nicht zuzumuten wäre, in ein Asyl überzusiedeln, wenn sie dadurch den Verwandten, die sie zur Unterstützung heranziehen muß, eine wesentliche Entlastung bieten könnte. Die Frage ist indessen zu verneinen. Es wäre nicht angebracht, die 77jährige Klägerin, die seit vielen Jahren mit ihrer Tochter M. zusammenlebt, in ihren letzten Jahren zu zwingen, in ein Asyl einzutreten, solange ihr die erforderliche Pflege in ihrer Wohnung geboten werden kann. Eine solche Übersiedlung wäre der Klägerin nur dann im Interesse ihrer Verwandten zuzumuten, wenn sie ihre Unterstützungsbedürftigkeit oder die Trübung oder den Abbruch ihrer Beziehungen zu den in Anspruch genommenen Verwandten selber verschuldet hätte. Die Rekurrenten machen aber nichts derartiges geltend. Sie stellen bloß fest, daß seit einiger Zeit zwischen der Klägerin und ihnen keine normalen Beziehungen mehr bestehen. Deshalb darf von ihnen verlangt werden, daß sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Klägerin, die immerhin ihre Mutter und Großmutter ist, helfen, damit sie so lange als möglich in ihrer Wohnung bleiben kann. Der Regierungsrat muß wie die Vorinstanz davon ausgehen, daß für den Lebensunterhalt der Klägerin ein Betrag von Franken 550.– pro Monat erforderlich ist, wovon Fr. 130.– durch eine Witwenrente und die Altersrente gedeckt sind und Fr. 420.– durch Beiträge der unterstützungspflichtigen Verwandten aufgebracht werden müssen, soweit dies ihren Verhältnissen angemessen ist (Art. 329, Abs. 1 ZGB).

2. Der Unterstützungsanspruch ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Das bedeutet, daß die erforderliche Unterstützung grundsätzlich von den nächsten gesetzlichen Erben des Bedürftigen aufzubringen ist und entferntere Verwandte nur dann zur Unterstützung herangezogen werden dürfen, wenn vorhandene Erstverpflichtete nachweisbar nicht genügend leistungsfähig sind. Auch haben Verwandte, die gegenüber dem Bedürftigen auf gleicher Stufe erbberechtigt wären, die erforderliche Unterstützung gemeinsam aufzubringen, soweit es den Verhältnissen des einzelnen Pflichtigen angemessen ist.

Nach diesen Vorschriften sind in erster Linie die Kinder der Klägerin zur Unterstützung heranzuziehen, das heißt der Rekurrent W. K. sen. und seine Halbgeschwister P. und M. K. – P. K. ist unbestrittenermaßen seit Jahren auf Kosten seiner Heimatgemeinde in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt und nicht beitragsfähig. Es ist daher zu prüfen, ob W. K. sen. und seine Halbschwester M. K. sich in die Unterstützung teilen können.

W. K. sen. verdient nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz als Arbeiter einer Apparatebaufirma monatlich im Durchschnitt Fr. 573.–. Er hat für seine Ehefrau und eine schulpflichtige Tochter zu sorgen. Sein Not- und Zwangsbedarf wurde von der Vorinstanz an Hand seiner Angaben auf Fr. 492.– im Monat berechnet. In seiner Rekursschrift beanstandet W. K., daß bei der Berechnung des Zwangsbedarfes Krankenkassenbeiträge von Fr. 18.– pro Monat nicht berücksichtigt worden seien. Diese Beiträge sind indessen von der Vorinstanz bloß aus Versehen bei den einzelnen berücksichtigten Zwangsausgaben nicht auf-

gezählt worden; im Gesamtbetrage von Fr. 492.– sind sie inbegriffen. – Ferner macht W. K. geltend, daß er an Zuckerkrankheit leide und Diät halten müsse, was den Haushalt um Fr. 35.– pro Monat verteure, sowie daß seine Ehefrau wegen «Blutsenkung» unter ständiger ärztlicher Kontrolle stehe und Kräftigungsmittel einnehmen müsse. Diese Behauptungen sind indessen nicht bewiesen. Ein vom Rekurrenten vorgelegtes Arztzeugnis besagt nur, daß er wegen Stoffwechselkrankheit für einige Zeit nicht arbeitsfähig sei. Der Rekurrent selber behauptet nichts von Arbeitsunfähigkeit. Für die Ehefrau liegen lediglich eine quittierte Zahnarztrechnung vom Februar 1954 von Fr. 70.– und ein Kostenvoranschlag für eine weitere zahnärztliche Behandlung von Fr. 160.– vor. Man kann daraus schließen, daß der Rekurrent zur Zeit mit gewissen Auslagen für die zahnärztliche Behandlung seiner Ehefrau rechnen muß, die aber, auf ein Jahr verteilt, höchstens Fr. 15.– pro Monat betragen können. Sein Not- und Zwangsbedarf erhöht sich daher auf Fr. 507.– pro Monat, welchen Betrag sein Einkommen nur noch um Fr. 66.– übersteigt. Nun haben zwar Kinder ihre Eltern selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich zu diesem Zwecke in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Ihre Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit sie durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden. Wenn aber das Einkommen eines verheirateten Sohnes den Not- und Zwangsbedarf seiner eigenen Familie nur um Fr. 66.– pro Monat übersteigt, ist ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 40.– selbst für die Mutter entschieden zu hoch; dies im Falle des Rekurrenten W. K. sen. um so mehr, als er unbestrittenermaßen außer der AHV keine Alters- oder Lebensversicherung besitzt. Ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.–, wie der Rekurrent ihn anbietet, ist seinen Verhältnissen angemessen.

Die ledige Tochter M. K. verdient als Bureauangestellte mit Einzug einer offenbar regelmäßigen jährlichen Gratifikation monatlich rund Fr. 625.–. Ihr Not- und Zwangsbedarf beträgt nach den Ausführungen der Vorinstanz Fr. 249.–. Die Klägerin macht in ihrer Rekursantwort noch weitere Auslagen ihrer Tochter geltend, von denen Fr. 15.– pro Monat für das Autobusabonnement und Fr. 18.– jährlich für die Mobiliarversicherung als Zwangsausgaben anerkannt werden können. Als Not- und Zwangsbedarf der Tochter M. ist somit ein Betrag von Fr. 265.50 im Monat einzusetzen, den das Einkommen der Tochter um Fr. 359.50 übersteigt. Von der Tochter, die sich ihrerseits einer Versorgung der Mutter in ein Asyl widersetzt, darf eine besondere finanzielle Anstrengung erwartet werden, damit die Versorgung vermieden werden kann. In diesem Sinne ist ihr ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 280.– zuzumuten.

3. Nach dem Gesagten kann den beiden beitragsfähigen Kindern der Klägerin eine monatliche Unterstützungsleistung von zusammen Fr. 300.– zugemutet werden. Zur Deckung des Notbedarfs der Klägerin fehlt mithin noch ein Betrag von Fr. 120.– pro Monat, für welchen – ebenfalls im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit – die Enkel als nachfolgende gesetzliche Erben der Klägerin belangt werden können.

Die Enkelin E. K. verdient als Bankangestellte monatlich Fr. 420.–; dieses Einkommen übersteigt ihren Not- und Zwangsbedarf nach den Berechnungen der Vorinstanz um Fr. 137.–. E. K. wendet gegen diese Berechnung nichts ein. Der Umstand, daß ihre Anstellung noch nicht definitiv sein soll, vermag ihre heutige Beitragsfähigkeit nicht zu beeinflussen. Sollte die Anstellung gekündigt werden und dadurch oder aus andern Gründen die Leistungsfähigkeit der Rekurrentin dauernd wesentlich beeinträchtigt werden, so stünde es der Rekurrentin frei, eine vertragliche oder richterliche Neufestsetzung ihres Unterstützungsbeitrages zu verlangen. Heute müßte der Rekurrentin, wenn man die außerordentliche An-

strengung betrachtet, die ihrem Vater und ihrer Tante zugunsten der Großmutter zugemutet wird, im Grunde ein Beitrag von wesentlich mehr als Fr. 45.– pro Monat auferlegt werden. Da jedoch die Klägerin ihrerseits gegen das Urteil der Vorinstanz, das bloß auf Fr. 45.– pro Monat lautet, nicht rekurriert hat und die Rekurrentin von der obern Instanz nicht von Amtes wegen schlechtergestellt werden darf, muß es bei dem besagten Beitrag vorläufig sein Bewenden haben.

Der noch minderjährige Enkel W. K. jun. verdient nach den Ausführungen seines Beistandes, die mit den Feststellungen der Vorinstanz übereinstimmen, als Versicherungsangestellter monatlich Fr. 522.–. Er wohnt seit dem 20. Oktober 1954 nicht mehr bei seinen Eltern, sondern hat ein Zimmer gemietet und verpflegt sich teilweise auswärts. Sein monatlicher Not- und Zwangsbedarf ist nunmehr wie folgt zu berechnen: Der Notbedarf für Verpflegung, Reinigung, Unterhalt und Ersatz von Wäsche und Bekleidung, Gesundheitspflege und Verschiedenes beträgt nach den geltenden Normen der bernischen Betreibungsämter Fr. 250.–, die Zimmermiete Fr. 45.–, das Autobusabonnement Fr. 28.–; Versicherungsbeiträge erfordern Fr. 12.60, die Steuern Fr. 35.– und bevorstehende Zahnarztkosten Fr. 50.– pro Monat. Die Auslagen für einen Autofahrkurs können nicht als Zwangsauslagen betrachtet werden. Insgesamt beträgt der Not- und Zwangsbedarf des W. K. jun. seit dem 20. Oktober 1954 Fr. 420.60. Das Einkommen übersteigt ihn um rund Fr. 100.– im Monat. Vorher betrug der Not- und Zwangsbedarf gemäß den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz Fr. 332.60 und der Einkommensüberschuß Fr. 189.– pro Monat. Bei diesen Verhältnissen und angesichts der Anstrengungen, die von seinem Vater und seiner Tante verlangt werden, war dem jungen Rekurrenten bis zum 31. Oktober 1954 ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 65.–, wie er ihm von der Vorinstanz auferlegt wurde, ohne weiteres zuzumuten; ab 1. November 1954 erscheint eine Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 55.– im Monat angemessen.

Eine Aufhebung oder Kürzung des Beitrages während der bevorstehenden Rekrutenschule des Rekurrenten ist nicht am Platze; denn der Rekurrent wird gemäß Art. 7 und 14 der Erwerbsersatzordnung (Bundesgesetz vom 25. September 1952) zu der ihm zustehenden Erwerbsausfallentschädigung eine Unterstützungszulage in der Höhe seines Unterstützungsbeitrages verlangen können.

4. Die Rekurrenten wollen ihre Unterstützungsbeiträge nicht schon vom 1. August, sondern erst vom 1. November 1954 hinweg leisten, W. K. jun. sogar erst ab 1. Januar 1955. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind indessen die Unterstützungsbeiträge in der Regel wenigstens vom Zeitpunkt der Klageerhebung an zu leisten (BGE 52 II S. 331, 58 II 330, 74 II 21). Spätestens von diesem Zeitpunkt hinweg haben die belangten Verwandten damit zu rechnen, daß sie Unterstützungsbeiträge werden leisten müssen. Sie können ihre Lebenshaltung danach einrichten. Es wäre nicht richtig, diejenigen durch Hinausschiebung des Beginns ihrer Beitragspflicht zu begünstigen, die es auf einen Prozeß ankommen lassen. Meistens aber werden die unterstützungspflichtigen Verwandten schon vor der Klageeinreichung vom Bedürftigen direkt zu Beitragsleistungen aufgefordert. Das tat offenbar auch die Klägerin, die nach ihren unbestrittenen Ausführungen von den Rekurrenten an die soziale Fürsorge verwiesen worden ist. Es besteht daher kein Grund, von der Regel abzuweichen und die Beitragspflicht der Rekurrenten nicht schon mit dem Monat der Klageeinreichung (August 1954) beginnen zu lassen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Januar 1955.)